speziellen Inhalt verteilt habe. Nicht erwiesen dagegen ist, dass der Angeklagte K i e s e l unsere Regierung und unsere demokratischen Einrichtungen in Diskussionen mit Jugendlichen als Werke des Teufels

Angeklagte Kiesel unsere Regierung und unsere demokratischen Einrichtungen in Diskussionen mit Jugendlichen als Werke des Teufels bezeichtnet habe, die durch Gott vernichtet werden müssten. Es ist somit erwiesen, dass der Anklagte Kiesel Flugblätter verteilt hat, in welchen den Umsiedlern der Gedanke an eine Rückkehr in ihre frühere Heimat bestärkt wird. Diese Handlungsweise des Angeklagten ist vor allem deshalb so verwerflich, weil gerade in unserer DDR den ehemaligen Umsiedlern eine neue Heimat geschaffen wurde. Ferner würde die Verwirklichung der Rückführung dieser ehemaligen Umsiedler in ihre früheren Heimatgebiete auch eine Verletzung der im Potsdamer Abkommen festgelegten Grundsätze und darüber hinaus eine Verletzung des Vertrages über die Oder-Neisse-Friedensgrenze bedeuten. Derartige Hoffnungen in den Umsiedlern wachzurufen, kommt einer Propagierung eines neuen Weltkrieges gleich, da die Erfüllung bei bestehenden Verhältnisse nach der ständig betriebenen Propaganda der westlichen Imperialisten und Kriegstreiber nur durch einen Krieg möglich sein würde. Eine Verbreitung derartiger Gerüchte ist tendenziös und somit durchaus geeignet, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden. Dabei ist entgegen der Ansicht der Verteidigung eine bereits erfolgte Beunruhigung unserer ehemaligen Umsiedler nicht erforderlich, da bei einem Gefährdungsdelikt genügt, dass die Handlung objektiv geeignet ist, eine Friedensgefährdung herbeizuführen. In subjektiver Hinsicht war der Angeklagte durchaus in der Lage, diese Möglichkeit einer Friedensgefährdung zu erkennen. Wenn ihm auch nicht nachzuweisen war, dass er dies wollte, so bewies er doch durch sein Handeln, dass er eine solche Friedensgefährdung zu mindest in Kauf nahm und damit bedingt vorsätzlich handelte. Damit hat sich der Angeklagte Kiesel eines Vergehens nach KD 38, Abschn. II Art. III AIII schuldig gemacht. A III schuldig gemacht.

Der Angeklagte Zippel hat den Inhalt von Schriften verbreitet, in denen in einer besonders gemeinen und verleumderischen Art die Verdenen in einer besonders gemeinen und verleumderischen Art die Verhältnisse der Sowjetunion verunglimpft werden. Diese Verleumdung der Sowjetunion birgt in sich zugleich die Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte besonders gefährlicher Art. Derartige Gerüchte sind auch geeignet, den Frieden des deutschen Volkes und der Welt zu gefährden, wenn man berücksichtigt, welche aktive und führende Rolle die Sowjetunion im Lager der Demokratie und des Friedens einnimt. Wer gegen die Verhältnisse in der Sowjetunion hetzt, der unterstützt damit die Anhänger des Krieges und der Gewalt und trägt somit zu seinem Teil zur Gefährdung des Friedens bei. In subjektiver Hinsicht gilt für diesen Angeklagten das gleiche, was bereits bei dem Angeklagten Kiesel ausgeführt wurde.

klagten Kiesel ausgeführt wurde.

Von einer Bestrafung der beiden Angeklagten nach Artikel 6 unserer Verfassung nahm der Senat in Übereinstimmung mit der Ansicht des Staatsanwaltes Abstand. Eines Freispruches bedürfte es jedoch nicht, da beide Gesetzte durch dieselben Handlungen verletzt worden wären. Somit waren beide Angeklagte wegen eines Vergehens nach KD 38, Abschn. II Art. III A III zu bestrafen.

Für die Strafzumessung hielt der Senat abweichend vom Antrag des Staatsanwaltes, welcher für den Angeklagten Zippel auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monate lautete, eine solche von einem Jahr und zwei Monate für ausreichend. Bezüglich des Angeklagten Kiesel erkannte der Senat antragsgemäss auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten. Diese Strafen haben sich die Angeklagten schon vor allem deshalb verdient, weil sie das verfassungsmässig garandierte Recht freier religiöser Betätigung gröblichst mißbrauchten und dadurch zu Werkzeugen der Feinde unseres Volkes wurden.

Den Angeklagten waren ferner die Sühnemassnahmen der KD 38 Abschn. II Art. IX Ziffern 3-9 aufzuerlegen, davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Anrechnung der U.-Haft ergibt sich aus § 129 Abs, 2 StPO und die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO. Gez. Henke Gez. Rohrig Gez. Steinmüller